

Interpellation Klee-Berneck vom 9. Mai 2000
(Wortlaut siehe hinten)

Wirkungsorientierter Leistungsauftrag

Schriftliche Antwort der Regierung vom 6. Juni 2000

Helga Klee-Berneck stellt in einer Interpellation, die sie am 9. Mai 2000 einreichte, verschiedene Fragen zum wirkungsorientierten Leistungsauftrag der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Sie interessiert sich im Besonderen für die vom Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) festgelegte Zahl der Stellensuchenden je Personalberater sowie für die Massnahmen, mit denen das Amt für Arbeit (AfA) die RAV-Mitarbeitenden unterstützt, damit sie in ihrer Arbeit nicht ausbrennen. Ferner will die Interpellantin wissen, wie der Leistungsauftrag von den RAV erfüllt werden kann, wenn die Personalberaterinnen und Personalberater zunehmend mit schwerstvermittelbaren Stellensuchenden konfrontiert werden und ob schlechtqualifizierte Stellensuchende speziell erfasst werden. Eine weitere Frage betrifft die Anpassung der Arbeitslosen der Personalberaterinnen und Personalberater an die saisonal schwankenden Arbeitslosenzahlen.

Die Regierung antwortet wie folgt:

In den letzten zwölf Monaten ist die Anzahl der Langzeitarbeitslosen im Kanton St.Gallen rascher gesunken als diejenige aller Stellensuchenden. Im April 2000 lag der Anteil der Langzeitarbeitslosen bei 15 Prozent aller Stellensuchenden, was 987 Personen entspricht. Die monatlichen Zugänge zur Langzeitarbeitslosigkeit stellen einen der vier Wirkungsindikatoren des neuen Leistungsauftrags 2000 dar. Die Höhe der Abgeltung für die Leistung der RAV ist direkt an diese Wirkungsindikatoren gekoppelt. Unter Berücksichtigung dieser Tatsachen können die gestellten Fragen wie folgt beantwortet werden:

1./2. Für die Refinanzierung der RAV durch die Arbeitslosenversicherung ist bezüglich der Personalberaterinnen und -berater maximal eine Personalberaterin oder ein Personalberater je 85 Stellensuchende anrechenbar. Liegt die Quote der Stellensuchenden unter 3 Prozent, kann das seco eine Personalberaterin bzw. einen Personalberater für 60 Stellensuchende bewilligen. Weil die Refinanzierung der kantonalen Personalaufwendungen durch den Bund nur in einer gewissen Bandbreite erfolgt, ist der Staat gehalten, die vom Bund vorgegebenen Maximalquoten nicht einfach auszuschöpfen, sondern ein optimales Kosten-/ Nutzenverhältnis anzustreben. Seit der Gründung der RAV im Kanton St.Gallen im Herbst 1996 bewegt sich das Betreuungspensum in einer Bandbreite von 85 bis 120 Stellensuchenden je Personalberaterin bzw. Personalberater. Dieses Pensum hat sich als zweckmässig und sowohl aus der Sicht der Personalberaterinnen und Personalberater als auch für die Stellensuchenden als vertretbar erwiesen. Dies umso mehr, als bis zu 60 Prozent der Stellensuchenden in arbeitsmarktlichen Massnahmen, Einsatzprogrammen oder in einem Zwischenverdienst beschäftigt sind.

3. Die Vermittlung niedrig qualifizierter Stellensuchender ist in der Tat trotz der besseren Situation auf dem Arbeitsmarkt recht schwierig geworden. Im Zug von Rationalisierungs- und Restrukturierungsmassnahmen werden von den Betrieben zunehmend weniger Hilfsfunktionen nachgefragt. In dieser Situation haben die RAV ihren Leistungsauftrag dahingehend wahrzunehmen, dass die Stellensuchenden durch entsprechende arbeitsmarktliche Massnahmen besser qualifiziert und damit wieder arbeitsmarkttauglich gemacht werden.

4. Eine rationelle Vermittlungstätigkeit ist vor allem gegeben, wenn die stellensuchende Person im Informationssystem für die Arbeitsvermittlung und Arbeitsmarktstatistik (AVAM) erfasst ist. Ausländische Stellensuchende haben Anspruch auf Vermittlung und Beratung, wenn sie zur Erwerbstätigkeit und zum Stellen- und Berufswechsel berechtigt sind (Art. 26 Abs. 2 des Arbeitsvermittlungsgesetzes [AVG]). Auch stellensuchende Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsbewilligung werden ins AVAM aufgenommen. Behinderte Stellensuchende, die nicht offensichtlich vermittlungsunfähig sind und sich bei der IV angemeldet haben, gelten bis zum Entscheid als vermittlungsfähig und werden ins AVAM aufgenommen. Reicht eine Versicherte oder Versicherter im Lauf seiner Arbeitslosigkeit einen Antrag betreffend IV ein, ist er verpflichtet, dies der Arbeitslosenkasse (ALK) mitzuteilen. Auch diese Gruppe von Stellensuchenden wird vom AVAM erfasst.

5. Mit einem angemessenen Spezialkredit ermöglicht es der Bund, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der RAV mittels Supervisionen und/oder Coaching in ihrer immer schwieriger werdenden Arbeit zu unterstützen und so flankierende Massnahmen gegen das sogenannte «Ausbrennen» zu ergreifen. Es existieren Verträge mit ausgewiesenen Supervisorinnen und Supervisoren. Die meisten RAV im Kanton St.Gallen nutzen diese Möglichkeit regelmässig. Ferner ist in diesem Zusammenhang auch die fach- und persönlichkeitsbezogene Fort- und Weiterbildung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Bedeutung. Sowohl interne als auch externe Aus- und Fortbildungsmöglichkeiten werden von den Mitarbeitenden aktiv genutzt.

6. Die Arbeitszeitverordnung (AZV) sieht für das Staatspersonal neun verschiedene Varianten individueller Arbeitszeitmodelle vor. Zudem ist es möglich, mit den Mitarbeitenden Jobsharing, Jahresarbeitszeit und Teilzeitpensen zu vereinbaren. Insgesamt sind derzeit 15 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den RAV in Teilzeitpensen angestellt, vier davon in Jobsharing, die weiterführend sind als die erwähnte Bandbreitenmodelle auf Grund der AZV. Die saisonal bedingten Schwankungen in der Personalberatung können auf diesem Weg austariert werden.

6. Juni 2000

Wortlaut der Interpellation 51.00.42

Interpellation Klee-Berneck: «Wirkungsorientierter Leistungsauftrag

Ende März 2000 waren auf den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV) unseres Kantons 3950 Frauen und Männer als arbeitslos registriert. Obwohl sich die Zahl der Arbeitslosen erfreulich verringert, nimmt die Zahl der Langzeit-Stellensuchenden zu und betrug Ende März 2000 15,6 Prozent. Die RAV haben einen klaren Leistungsauftrag bei dem die schnelle und dauerhafte Wiedereingliederung aller Stellensuchenden im Vordergrund steht. Für die Erfüllung dieser Auflage hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) die Zahl der Stellensuchenden pro Personalberater auf 85 festgelegt.

Ich bitte die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Weshalb erhöhte der Kanton St.Gallen die vom Bund festgelegte Zahl von 85 auf 110?
2. Wie rechtfertigt sich diese hohe Zahl (plus 30 Prozent) im Wissen, dass die zu betreuenden Stellensuchenden (meist Langzeitarbeitslose) schwieriger geworden sind?
3. Wie wirksam kann der Leistungsauftrag erfüllt werden, wenn die Personalberaterinnen und Personalberater immer mehr mit schwerstvermittelbaren Personen konfrontiert werden, die dem Anforderungsprofil der offenen Stellen in keiner Weise genügen?

4. Werden Personen ohne Deutschkenntnisse, ohne Berufserfahrung in der Schweiz, oder solche, die wegen Betreuungspflichten jene Flexibilität nicht haben, welche heute von fast jedem Arbeitgeber verlangt wird, oder Personen, die auf einen IV-Entscheid warten, erfasst?
5. Wie werden die RAV-Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom AfA unterstützt, damit sie in ihrer Arbeit nicht ausbrennen?
6. Können Personalberaterinnen und Personalberater ihre Pensen in schwachen Monaten reduzieren und in den Wintermonaten mit erfahrungsgemäss höheren Arbeitslosenzahlen wieder erhöhen (Jahresarbeitszeit)?»

9. Mai 2000